



Stadt Schlieren

Freiestrasse 6
Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch

Sicherheit und Gesundheit

Bürgerrechtssekretariat
Telefon 044 738 14 39
einbuerbung@schlieren.ch

Einbürgerungsverfahren für Schweizer

Voraussetzungen

- Wohnsitz seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in Schlieren (für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren genügt ein Wohnsitz von 2 Jahren im Kanton Zürich)
- Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung (keine Steuerausstände, kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten 5 Jahren)
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (keinen Eintrag im Strafregister und Betreibungsregister darf in den letzten 5 Jahren keine Verlustscheine, Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien aufweisen)

Verfahren

- Einreichung des Gesuches beim Bürgerrechtssekretariat
- Prüfung der Eignung durch das Bürgerrechtssekretariat
- Erteilung des Bürgerrechts durch die Bürgerrechtskommission

Das Verfahren dauert ca. 1 - 3 Monat.

Unterlagen

Für die Behandlung des Einbürgerungsgesuches werden nachstehende Unterlagen benötigt:

- Gesuch zur Aufnahme in das Bürgerrecht von Schlieren
- Kurzes schriftliches Gesuch (Begründung, warum Sie das Schlieremer Bürgerrecht erwerben wollen)
- Familienausweis für Verheiratete (nicht älter als 6 Monate), ausgestellt vom Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde
- Personenstandsausweis für Ledige (nicht älter als 6 Monate), ausgestellt vom Zivilstandsamt der bisherigen Heimatgemeinde
- [Auszug aus dem Zentralstrafregister](#)
- Auszug aus dem Betreibungsregister (erhältlich im Betreibungsamt Schlieren)
- Bescheinigung des Steueramtes
- Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird
- Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein (nach Aufnahme in das Bürgerrecht wird eine neue Meldebestätigung ausgestellt)

Behandlungsgebühren

Siehe Merkblatt Behandlungsgebühren

Bürgerrechtsregelung

Für eine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Schlieren ist ein Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht nicht nötig. Einige Kantone schliessen jedoch ein mehrfaches Bürgerrecht aus. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor der Gesuchsstellung bei der zuständigen Behörde des bisherigen Heimatkantons über die Bedingungen einer allfälligen Beibehaltung zu erkundigen.

Die Änderung von Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Dienstbüchlein, Zivilschutzbüchlein usw. muss durch die Eingebürgerten selber veranlasst werden (zwingend bei Aufgabe bisheriger Bürgerorte).